

Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“

Elena Sühling, Stabsstelle Radverkehr, LBV.SH



Kiel, 07.11.2023

LBV.SH 

Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Agenda



1. Rahmenbedingungen & Fördergegenstände „Stadt und Land“
2. Antragsverfahren – wie ist der Ablauf
3. Ausblick

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Finanzhilfeprogramm des Bundes an die Länder. Es ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

Ziele:

- konsequente Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität als Beitrag zum effizientem Klimaschutz.
- Umsetzung kurzfristiger Projekte, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verlagerung des Verkehrs vom Pkw auf das Fahrrad führen und die ohne dieses Programm nicht oder nicht vor Ablauf 2028 umgesetzt werden können.

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Grundlage:

- **Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) vom 05.11./22.12.2020 sowie 1. Nachtrag (2023) ([Link zur Verwaltungsvereinbarung](#))**
- **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ in Schleswig-Holstein ([Link zur Förderrichtlinie](#))**

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

- Laufzeit: Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2028 befristet
- Aktuelle finanzielle Ausstattung:
 - Für die Jahre 2021-2023 rd. 42,8 Mio. €
 - Für die Jahre 2024-2028 rd. 33,9 Mio. €

3. Antragsübersicht, Stand 07.11.2023

Was bisher erreicht wurde

- Bisher wurden in Schleswig-Holstein 160 Projekte bewilligt
- Bei 32 Projekten steht die Bewilligung derzeit noch aus

- Das macht:
 - 6.382 Fahrradbügel
 - 127 Fahrrad-Service-Stationen
 - 57,6 km Neu-, Um- und Ausbau von Radwegen sowie
 - 14,65 km Fahrradstraßen

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden
- Kreise
- Kreisfreie Städte

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Fördergegenstände - Radverkehrsinfrastruktur

Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur in der Baulast des von Städten, Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten

a) Neu- Um- und Ausbau inkl. Grunderwerb

- von straßenbegleitenden Radwegen
- Eigenständige Radwege
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen
- Radwegebrücken oder –unterführungen zur höhenfreien Querung
- Knotenpunkte, Schutzinseln, vorgezogene Haltelinien

→ **Inklusive Planungsleistungen Dritter und erforderlicher verkehrstechnischer Ausstattung einschließlich Beleuchtung und Beschilderung**

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Fördergegenstände - Ruhender Verkehr

b) Neu- Um- und Ausbau von Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder

- Abstellanlagen (Bsp.: Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme, Fahrradboxen)
- Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs (Inklusive Planungskosten Dritter)
- Einbau durch Dritte und Grunderwerb sind förderfähig

1. Rahmenbedingungen „Stadt und Land“

Fördergegenstände

c) Begleitinfrastruktur zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr

- ↳ auch Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, Radwegebeleuchtung und Beschilderung unabhängig von einer Baumaßnahme

d) Erstellung von Radverkehrskonzepten durch Dritte bei Beantragung der ersten daraus entstehenden Maßnahme

- ↳ auch bei Konzept im Entwurfsstadium möglich
- ↳ Kosten des Radverkehrskonzeptes können rückwirkend anerkannt werden

e) Infrastruktur zur Erhöhung des Services für Radfahrende (z. B. Servicestationen, Landestationen, Schließfächer)

1. Fördergegenstände

Förderquote

- In der Regel beträgt die Förderquote 75 % aller zuwendungsfähigen Kosten
- Kommunen, die eine Fehlbedarfszuweisung haben oder Konsolidierungshilfen erhalten, sind für eine Förderquote von bis zu 90 % berechtigt (Nachweises erforderlich)
- Zuwendungsfähig sind Maßnahmen mit einer Fördersumme ab 7.500 €

1. Fördergegenstände

Neuerung Herbst 2023

Möglichkeit Fußverkehr anteilig mit zu fördern wenn,

- der Fußverkehr vom Radverkehr baulich getrennt ist,
- der Kostenanteil für den Fußverkehr unter 50 % der Gesamtkosten liegt und
- die Maßnahme gemeinsam mit einer Radverkehrsmaßnahme (im Verbund) geplant und gebaut wird.

2. Antragsverfahren

- Anträge können **JEDERZEIT** eingereicht werden.
- Antragstellung per Post über das Antragsformular.
- Die Frist zum 30. Juni muss beachtet werden, wenn im laufenden Jahr noch Mittel abgefordert werden sollen.
- Antragstellung ist bis zum 30.06.2028 möglich.

Ablauf der Antragsprüfung:

1. Anträge werden in der Stabsstelle Radverkehr geprüft
2. aussichtsreiche Projekte zur Einwilligung an BALM
3. nach 1 Monat Rückmeldung durch BALM
4. Detailprüfung, ggf. Nachforderung von Unterlagen, Bewilligungsbescheid

3. Ausblick

- Auf der [Internetseite](#) gibt es eine Übersicht der FAQ, die laufend fortgeführt wird.
- Die aktuelle Version der Förderrichtlinie wird nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ins Internet gestellt.
- Ansprechpartnerin für Fragen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“
Elena Sühling aus dem Stabsstelle Radverkehr Elena.Suehling@lbv-sh.landsh.de; **Tel: 0431 – 383 2771**
- Ansprechpartner für Fördermittelberatung:
Carsten Massau von RAD.SH carsten.massau@rad.sh; **Tel: 0174 – 1673073**

Gibt es Fragen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“?



LBV.SH 

Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



LBV.SH 

Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr